



Gemeinde
EMMEN

Pensionskasse der Gemeinde Emmen
Verwaltungskommission

Mediensperrfrist bis 17.04.2025

10/25 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Teilrevision des Pensionskassenreglements der Pensionskasse der Gemeinde Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Anpassung des Pensionskassenreglements

Anpassung Beiträge

Mit der Flexibilisierung des Rentenalters begegnete die Pensionskasse bereits vor einigen Jahren einem dringenden Bedürfnis, sowohl der Arbeitgebenden als auch der Arbeitnehmenden. Während Arbeitnehmende zunehmend längere Zeit im Arbeitsleben teilnehmen können und wollen, sind viele Arbeitgebende in Anbetracht des zunehmenden Fachkräftemangels darauf angewiesen, erfahrenes Fachpersonal länger beschäftigen zu können. In den vergangenen Jahren haben jedoch nur wenige Arbeitnehmende das flexible Rentenalter in Anspruch genommen und über das ordentliche Rentenalter hinaus gearbeitet. Aus den Rückmeldungen der Versicherten geht hervor, dass sie die Weiterbeschäftigung - insbesondere aufgrund der tiefen Versicherungsbeiträge ab Alter 63 - als kaum lohnenswert einschätzen und sich durch die tieferen Versicherungsbeiträge zu wenig wertgeschätzt sehen. Dies wird auch von den Arbeitgebenden anerkannt. Hintergrund für die deutlich tieferen Versicherungsbeiträge ab Alter 63 war denn auch der Umstand, dass das ordentliche Rücktrittsalter bisher bei 62 Jahren lag und ältere Arbeitnehmende gerade nicht dazu motiviert werden sollten, über dieses Alter hinaus zu arbeiten, während die Arbeitgebenden heute darauf angewiesen sind, dass Mitarbeitende im fortgeschrittenen Alter weiterarbeiten möchten. Auf Anregung der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgebenden, hat die Pensionskasse deshalb eine Anpassung der Beiträge ab Alter 63 ausgearbeitet.

Nachdem alle angeschlossenen Arbeitgebenden (Einwohnergemeinde Emmen, 304 Aktivversicherte; Be- tagtzentren Emmen AG, 359 Aktivversicherte; Gemeindeverband für ICT, 26 Aktivversicherte) das ordentliche Pensionierungsalter in ihren Personalreglementen erhöht haben, sollen in Übereinstimmung dazu, auch die tieferen Lohnbeiträge ab Alter 63 aufgehoben werden. Neu ist entsprechend vorgesehen, dass ab Alter 61 bis und mit Alter 65 dieselben Beiträge für die Versicherten gelten. Bis zum Alter 67 sollen die selben Beiträge entrichtet werden, wobei der Risikobeitrag entfällt. Dadurch sollen die Mitarbeitenden motiviert werden, über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus, berufstätig zu bleiben. Ab Alter 68 sollen die Beiträge sinken, respektive auf das bisherige Niveau reduziert werden, sofern die Weiterbeschäftigung bis zum Alter 70 weitergeführt wird.

Aus diesen Gründen ergeben sich die folgenden Anpassungen im § 15 Beiträge Pensionskassenreglement:

- a) Die Sparbeiträge für die Arbeitnehmenden ab Alter 63 - 65 betragen neu 7.75% - sie werden also um 2.4 Prozentpunkte angehoben. Für die Arbeitgebenden betragen die Beiträge neu 16.4%. Dies ist eine Erhöhung um 9.35 Prozentpunkte (vgl. § 15, Abs. 1 Pensionskassenreglement).
- b) Die Sparbeiträge für die 66- und 67jährige Arbeitnehmenden betragen neu 7.75%; also 2.4 Prozentpunkte mehr als zum heutigen Zeitpunkt. Die Beiträge für die Arbeitgebenden würden sich auf 14.9% belaufen, dies sind 9.35 Prozentpunkte mehr als zum heutigen Zeitpunkt (vgl. § 15, Abs. 2 Pensionskassenreglement).

- c) Die Weiterbeschäftigung ist grundsätzlich bis zum Alter 70 möglich. Bei den 68- bis 70jährigen Arbeitnehmenden sinken die Beiträge auf 5.35% bei den Arbeitnehmenden und auf 5.55% für die Arbeitgebenden (vgl. § 15, Abs. 2 Pensionskassenreglement). Dies entspricht dem bisher gültigen Beitragsniveau.

Diese Anpassungen lösen ab 2026 leicht höhere Beiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebenden aus. Zur Einschätzung der Mehrbelastung wurde nachfolgend eine Hochrechnung auf Basis der aktuellen Versicherten, Jahreslöhne und Beschäftigungsgrade durchgeführt. Grundlage bilden die Versicherten mit Jahrgang 1962 - 1960.

Die Mehrbeiträge sind je angeschlossenen Arbeitgeber ausgewiesen.

Einwohnergemeinde Emmen

Aktuell sind von diesen höheren Beiträgen 11 Versicherte betroffen. Dies würde bei gleichbleibendem Lohn und Beschäftigungsgrad Mehrbeiträge für die Einwohnergemeinde Emmen von rund CHF 68'000 auslösen. Dies entspricht einer um rund 2.3 % grösseren Beitragssumme der Arbeitgeberbeiträge.

Betagtenzentren Emmen AG

Aktuell sind von diesen höheren Beiträgen 12 Versicherte betroffen. Dies würde bei gleichbleibendem Lohn und Beschäftigungsgrad Mehrbeiträge für die Betagtenzentren Emmen AG von rund CHF 61'000 auslösen. Dies entspricht einer um rund 2.8 % grösseren Beitragssumme der Arbeitgeberbeiträge.

Gemeindeverband für ICT

Beim diesem Anschluss sind aktuell keine Mitarbeitenden davon betroffen. Mehrkosten würden dem Gemeindeverband für ICT aktuell keine erwachsen.

Die Hochrechnungen geben eine ungefähre Betragsgrösse auf Grundlage der aktuellen Situation wieder. Die effektiven Mehrbeiträge hängen von der Personalpolitik der jeweiligen Arbeitgebenden namentlich von künftigen Lohn- und Pensenanpassungen sowie Veränderungen im Personalbestand ab und sind von diesen individuell zu beurteilen.

Hinweis zum Leistungs- und Organisationsreglement

Sofern die Anpassung des § 15 Pensionskassenreglement angenommen wird, werden auch die Altersgutschriften in § 20 Leistungs- und Organisationsreglement entsprechend angepasst.

Im Basisplan betragen die Altersgutschriften ab 2026 neu 21.3% für das Alter 61 – 67. Die Altersgutschriften ab Alter 68 – 70 hingegen betragen 10%, wie im aktuellen Reglement (vgl. dazu § 20 Leistungs- und Organisationsreglement).

Einführung Wahlsparpläne

Die angeschlossenen Arbeitgeber sind mit der Bitte um Attraktivierung der Pensionskasse für die Mitarbeitenden an die Pensionskasse gelangt. Dabei wurde die Einführung von Wahlsparplänen für die Aktivversicherten gefordert. Wahlsparpläne ermöglichen es den Versicherten, freiwillig höhere Beiträge zu entrichten

und so ein höheres Altersguthaben resp. höhere Leistungen zu generieren. Die Verwaltungskommission hat dieses Anliegen geprüft und die Einführung von zwei Wahlsparplänen für die Aktivversicherten vorbereitet. Die notwendigen reglementarischen Anpassungen wurden im Leistungs- und Organisationsreglement Ausgabe 2026 eingearbeitet. Im Pensionskassenreglement Ausgabe 2026 wurde dazu der Absatz 6 beim § 15 Beiträge angefügt. Dies, da es sich zwar um eine Anpassung bei den Beiträgen handelt. Jedoch werden die höheren Beiträge für die Wahlsparpläne ausschliesslich auf Seiten Arbeitnehmenden anfallen; die angeschlossenen Arbeitgeber beteiligen sich nicht an den höheren Beiträgen. Es erwachsen den angeschlossenen Arbeitgebern dadurch keine Mehrkosten.

Stellungnahmen angeschlossene Arbeitgeber

Die vorliegenden Anpassungen des Reglements wurden auf Wunsch der angeschlossenen Arbeitgeber vorgenommen. Den Arbeitgebern wurden die vorgeschlagenen Änderungen zur Stellungnahme vorgelegt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen geht hervor, dass die Arbeitgebenden die Umsetzung der Anpassungen ausdrücklich begrüssen und die vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos unterstützen (siehe Anhang 4-6).

Aus Perspektive der Pensionskasse erscheinen die vorgeschlagenen Anpassungen geeignet, die Weiterbeschäftigung der Versicherten zu fördern und die Attraktivität der Pensionskasse für die Versicherten zu erhöhen, wobei sich die Änderungen mit vertretbarem Aufwand umsetzen lassen. Die Verwaltungskommission empfiehlt aus diesen Gründen die Annahme der notwendigen Anpassungen im § 15 Beiträge des Pensionskassenreglements.

Pensionskasse im Wettbewerb

In diesem Zusammenhang bietet sich die Gelegenheit zur Präzisierung eines weiteren Artikels im Pensionskassenreglement. Es handelt sich dabei um den § 9 Angeschlossene Arbeitgeber. Die Pensionskasse wurde von der ZBSA als Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb (OAK BV 01/2021, Ziff. 4.3) eingestuft, was mit deutlichen Mehrkosten für die Pensionskasse verbunden ist, da Pensionskassen, welche mit anderen Kassen um Anschluss weiterer Arbeitgeber konkurrieren, zusätzliche Berichts- und Kontrollpflichten erfüllen müssen. Hintergrund für die Qualifikation der PKGE als Vorsorgeeinrichtung im Wettbewerb ist der Umstand, dass die Pensionskasse aufgrund ihrer aktuellen Definition des Begriffs *Angeschlossene Arbeitgeber* theoretisch auch Arbeitgeber und Rentnerbestände aufnehmen könnte, die nicht wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind – wobei sich die Kasse im Wettbewerb mit anderen Vorsorgeeinrichtungen befinden würde.

Die Pensionskasse beteiligt sich effektiv jedoch nicht am Wettbewerb mit anderen Kassen um Anschlüsse weiterer Arbeitgeber oder Rentnerbestände, sondern versteht sich als Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Emmen und versichert als solche ausschliesslich Arbeitgeber mit klarem Bezug zur Gemeinde Emmen.

Durch die Präzisierung, dass sich nur wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbundene Arbeitgeber bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen anschliessen können, soll klargestellt werden, dass sich die Pensionskasse nicht im Wettbewerb befindet. Selbstverständlich könnten weitere gemeindeeigene Firmen oder der Gemeinde Emmen nahestehende öffentlich-rechtliche Institutionen weiterhin angeschlossen werden. Ein Anschluss an die Pensionskasse muss in jedem Fall von der Verwaltungskommission geprüft und gutgeheissen werden, ist es doch als explizite Aufgabe der Verwaltungskommission im § 43, Abs. 2, lit. I festgehalten.

Bei den Begriffsdefinitionen (§ 2, Abs. 1, lit. c im Leistungs- und Organisationsreglement, Ausgabe 2024) wurde diese Präzisierung bereits ergänzt.

Die Verwaltungskommission empfiehlt die Präzisierung im § 9 Angeschlossene Arbeitgeber anzunehmen.

2 Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht und die beigelegten Reglemente unterbreitet die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Genehmigung der Teilrevision im Pensionskassenreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
2. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse der Gemeinde Emmen wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

3 Anhänge

Anhang 1: Änderungen im Pensionskassenreglement (Synopsis)

Anhang 2: Änderungen im Leistungs- und Organisationsreglement (Synopsis) zur Information

Anhang 3: Pensionskassenreglement / Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2026 zur Information

Anhang 4: Stellungnahme Einwohnergemeinde Emmen, zur Information

Anhang 5: Stellungnahme Betagtenzentren Emmen AG, zur Information

Anhang 6: Stellungnahme Gemeindeverband für ICT, zur Information

Emmenbrücke, 9. April 2025

Für die Pensionskasse der Gemeinde Emmen:

Präsidentin
Olivia Bucher

Geschäftsführerin
Barbara Naef

Beilagen:

- Anhang 1 Pensionskassenreglement (Synopsis)
- Anhang 2 Leistungs- und Organisationsreglement (Synopsis)
- Anhang 3 Pensionskassenreglement / Leistungs- und Organisationsreglement der Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Ausgabe 2026
- Anhang 4 Stellungnahme Einwohnergemeinde Emmen
- Anhang 5 Stellungnahme Betagtenzentren Emmen AG
- Anhang 6 Stellungnahme Gemeindeverband ICT